

1961	Ausgegeben zu Bonn am 3. Oktober 1961	Nr. 80
------	---------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
2. 10. 61	Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz	1789
28. 9. 61	Verordnung über die Erfassung von Wehrpflichtigen für bestimmte Aufgaben und über die Auskunftspflicht	1795
28. 9. 61	Verordnung zur Änderung des § 3 Abs. 1 des Tabaksteuergesetzes	1798
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	1799

Verordnung
über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz
Vom 2. Oktober 1961

Auf Grund des § 53 Abs. 1 Nr. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 9. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 665) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Durchführung der Untersuchungen

(1) Der Arzt, der einen Jugendlichen nach § 45 oder 48 des Gesetzes untersucht, hat unter Berücksichtigung der Vorgeschichte des Jugendlichen auf Grund eingehender Untersuchung zu beurteilen, ob dessen Gesundheit durch die Ausübung bestimmter Arbeiten gefährdet wird und ob eine außerordentliche Nachuntersuchung nach § 45 Abs. 3 des Gesetzes und besondere der Gesundheit dienende Maßnahmen nötig sind.

(2) Als Tag der Untersuchung (§ 45 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes) gilt der Tag der abschließenden Beurteilung.

§ 2

Untersuchungsberechtigungschein

Die Kosten einer Untersuchung werden vom Land (§ 50 des Gesetzes) nur erstattet, wenn der Arzt der Kostenforderung einen von der nach Landesrecht zuständigen Stelle ausgegebenen Untersuchungsberechtigungschein beifügt.

§ 3

Untersuchungsbogen

(1) Für die Aufzeichnung der Untersuchungsergebnisse hat der Arzt einen Vordruck nach dem Muster der Anlage 1 zu verwenden.

(2) Von dem Untersuchungsbogen hat der Arzt ein Zweitstück herzustellen und als solches zu kennzeichnen. In den Fällen des § 51 Abs. 1 des Gesetzes darf er an Stelle des Untersuchungsbogens das Zweitstück aushändigen.

(3) Der Arzt hat den Untersuchungsbogen und das Zweitstück zehn Jahre lang aufzubewahren.

§ 4

Ergänzungsuntersuchung

Kann der Arzt den Gesundheits- und Entwicklungsstand des Jugendlichen nur beurteilen, wenn das Ergebnis einer Ergänzungsuntersuchung durch einen anderen Arzt oder einen Zahnarzt vorliegt, so hat er die Ergänzungsuntersuchung zu veranlassen und ihre Notwendigkeit im Untersuchungsbogen zu begründen.

§ 5

Mitteilung an die Eltern

Für die Mitteilung an die Eltern oder den Vormund (§ 46 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes) hat der Arzt einen Vordruck nach dem Muster der Anlage 2 zu verwenden.

§ 6

Bescheinigung für den Arbeitgeber

Für die für den Arbeitgeber bestimmte Bescheinigung (§ 46 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes) hat der Arzt einen Vordruck nach dem Muster der Anlage 3 zu verwenden.

§ 7

Geltung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 74 des Jugendarbeitsschutzgesetzes auch im Land Berlin.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1961 in Kraft.

Bonn, den 2. Oktober 1961

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Blank

Anlage 1
(zu § 3)

Name und Anschrift des Arztes
(Stempel)

Untersuchungsbogen

zum Untersuchungsberechtigungsschein Nr.

gemäß Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz
vom 2. Oktober 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1789) *)

Name Vorname männlich weiblich

geb. am in

Anschrift

wohnt bei Eltern Pflegeeltern Lehrherrn im Heim sonstige Unterkunft

Name und Anschrift der Eltern — des Vormundes

Name und Anschrift des Arbeitgebers

Vorausgegangene Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG):

Name und Anschrift des Arztes Zeitpunkt der Untersuchung

I. Familienvorgeschichte

a) Zahl der lebenden Geschwister

b) Mutter außerhalb erwerbstätig nein ja

c) In der Familie (Eltern, Großeltern, Geschwister) sind folgende Krankheiten aufgetreten:

.....

II. Eigene Vorgeschichte

a) Schulbildung: Abgang aus Volksschule Mittelschule höherer Schule Hilfsschule

Sonderschule für aus Schulklasse

Gewünschter Beruf:

b) Angeborene Schäden

c) Frühere Krankheiten

Scharlach	<input type="checkbox"/>	rheumatisches Fieber	<input type="checkbox"/>	Gelbsucht	<input type="checkbox"/>	Augenkrankh.	<input type="checkbox"/>
Diphtherie	<input type="checkbox"/>	häufige Bronchitiden	<input type="checkbox"/>	Magen-Darmkrankh.	<input type="checkbox"/>	Obrenkrankh.	<input type="checkbox"/>
Tbc	<input type="checkbox"/>	Asthma	<input type="checkbox"/>	Skelettkrankh.	<input type="checkbox"/>	Krampfanfälle	<input type="checkbox"/>
häufige Anginen	<input type="checkbox"/>	Diabetes	<input type="checkbox"/>	Hautkrankh.	<input type="checkbox"/>	Sonstige:

d) Operationen

e) Unfälle

Unfallfolgen

f) Jetzige Beschwerden nein ja Welche?

.....

In ärztlicher Behandlung nein ja Wo?

g) Vorgenommene Rö.-Untersuchung der Brustorgane nein ja Wann?

Wo?

In Tbc-Fürsorge nein ja Wo?

h) Neigung zu Schwindelanfällen Kollaps Kopfschmerzen Übelkeit

i) Linkshänder Sprachfehler Schlafstörungen Bettnässer

III. Arbeitsvorgeschichte (auszufüllen bei jeder Nachuntersuchung)

a) Wurden bereits berufliche Arbeiten ausgeübt? nein ja Welche (mit Zeitangabe)?

.....

b) Sind bei der Ausübung vorstehender Arbeiten Beschwerden aufgetreten? nein ja

Welche (mit Angabe der betreffenden Arbeit oder Tätigkeit)?

.....

*) Bitte vor der Untersuchung das „Merkblatt für die ärztliche Untersuchung Jugendlicher nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz“, herausgegeben vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, durchlesen.
Untersuchungsbogen mit Maschine oder Blockschrift ausfüllen. Zutreffendes unterstreichen oder im Kästchen ankreuzen.

Name und Anschrift des Arztes
(Stempel)

Lfd. Nr.	IV. Befund		Erläuterung d. Befundes, Zusätzliches u. Ergebnis der Ergänzungsuntersuchung																														
01	Kräftezustand	robust <input type="checkbox"/> gut <input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> herabgesetzt <input type="checkbox"/>																															
02	Ernährungszustand	übermäßig <input type="checkbox"/> gut <input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> herabgesetzt <input type="checkbox"/>																															
03	Metrische Angaben	Größe cm Gewicht m. halber Kleidung kg Brustumfang / cm																															
04	Muskulatur	kräftig <input type="checkbox"/> mittel <input type="checkbox"/> schwach <input type="checkbox"/>																															
05	Haut	unauffällig <input type="checkbox"/> Akne <input type="checkbox"/> Ekzem <input type="checkbox"/> behindernde Narben <input type="checkbox"/>																															
06	Vergrößerte Lymphknoten	nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>																															
07	Sehfähigkeit	normal <input type="checkbox"/> eingeschränkt <input type="checkbox"/> re./li. Brillenträger nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>																															
08	Farbtüchtigkeit	normal <input type="checkbox"/> gestört <input type="checkbox"/>																															
09	Hörfähigkeit	normal <input type="checkbox"/> eingeschränkt <input type="checkbox"/> re./li.																															
10	Nasenatmung	frei <input type="checkbox"/> behindert <input type="checkbox"/>																															
11	Gebiß	sanierungsbedürftig nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> Zahnfleischveränderungen nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>																															
12	Tonsillen	normal <input type="checkbox"/> verändert <input type="checkbox"/>																															
13	Mißbildung Mund, Rachen	nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>																															
14	Schilddrüse	normal <input type="checkbox"/> verändert <input type="checkbox"/>																															
15	Lungen (auskultatorisch und perkutorisch)	normal <input type="checkbox"/> krankhaft <input type="checkbox"/>																															
16	Herz (auskultatorisch und perkutorisch)	normal <input type="checkbox"/> krankhaft <input type="checkbox"/> Puls p. Min.																															
17	Bauchorgane (palpatorisch)	normal <input type="checkbox"/> krankhaft <input type="checkbox"/>																															
18	Eingeweidebruch	nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>																															
19	Brustkorb	normal <input type="checkbox"/> deformiert <input type="checkbox"/>																															
20	Wirbelsäule Deformierung Schmerzhaftigkeit Bewegungseinschränkung	nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> HWS <input type="checkbox"/> BWS <input type="checkbox"/> LWS <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> HWS <input type="checkbox"/> BWS <input type="checkbox"/> LWS <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> HWS <input type="checkbox"/> BWS <input type="checkbox"/> LWS <input type="checkbox"/>																															
21	Gang	unauffällig <input type="checkbox"/> auffällig <input type="checkbox"/>																															
22	Haltung	straff <input type="checkbox"/> gelockert <input type="checkbox"/> schlaff <input type="checkbox"/>																															
23	Gliedmaßen Deformierung Schmerzhaftigkeit Bewegungseinschränkg. Amputation grobe Kraft eingeschränkt	<table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"> <thead> <tr> <th colspan="2"></th> <th>Arm re. li.</th> <th>Hand re. li.</th> <th>Bein re. li.</th> <th>Fuß re. li.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>nein</td><td><input type="checkbox"/></td> <td>ja <input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>nein</td><td><input type="checkbox"/></td> <td>ja <input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>nein</td><td><input type="checkbox"/></td> <td>ja <input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>nein</td><td><input type="checkbox"/></td> <td>ja <input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td> </tr> </tbody> </table>			Arm re. li.	Hand re. li.	Bein re. li.	Fuß re. li.	nein	<input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		Arm re. li.	Hand re. li.	Bein re. li.	Fuß re. li.																												
nein	<input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																												
nein	<input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																												
nein	<input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																												
nein	<input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																												
24	Krampfadern	nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>																															
25	Auffällige neurologische und psychiatrische Krankheitssymptome	nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>																															
26	Gesteigerte veg. Labilität	nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>																															
27	Urinbefund	normal <input type="checkbox"/> E pos. <input type="checkbox"/> Z pos. <input type="checkbox"/> Ubg vermehrt <input type="checkbox"/>																															
28	Sonstige wichtige Befunde																															

Name Vorname geb. am

V. Entwicklungsstand

- a) Menarche — noch nicht — mit Jahren
Regelstörungen nein ja Welche?
- b) Entwicklungsstand: altersentsprechend verfrüht verspätet

VI. Ergänzungsuntersuchung

Ist eine besondere Ergänzungsuntersuchung zur Beurteilung des Gesundheits- und Entwicklungsstandes notwendig?
nein ja Warum?

Untersuchung veranlaßt am durch

VII. Beurteilung

- a) Bestehen Entwicklungsmängel, Schäden oder Krankheiten?
nein ja Welche?
- b) Ist ärztliche Behandlung empfohlen? nein ja
Warum?
- Ist zahnärztliche Behandlung empfohlen? nein ja
Andere Ratschläge
- c) Ist eine außerordentliche Nachuntersuchung nach § 45 Abs. 3 JArbSchG notwendig? nein ja
Zeitpunkt
- Warum?
- d) Ist eine nachteilige Auswirkung der bisherigen Arbeiten auf Gesundheit und Entwicklung festzustellen? (auszufüllen bei Nachuntersuchung) nein ja Welche?
- e) Wird die Gesundheit durch die Ausübung bestimmter Arbeiten gefährdet? nein ja
Durch folgende Arbeiten (Zutreffendes unterstreichen):
 1. Körperlich schwere — und mittelschwere Arbeiten — auch wenn nur gelegentlich vorkommend
 2. Arbeiten, die ständig oder überwiegend im Stehen — Gehen — Sitzen — Bücken — Hocken — Knien ausgeführt werden
 3. Arbeiten, die Heben, Tragen oder Bewegen von schweren Lasten ohne mechanische Hilfsmittel erfordern — auch wenn nur gelegentlich vorkommend
 4. Arbeiten, die besondere Anforderungen an das Festhalten und Greifen stellen — bei denen Drücken — Pressen — Stoßen — Schlagen — Drehen — mit der Hand notwendig ist
 5. Arbeiten, die Schwindelfreiheit erfordern — Arbeiten mit Absturzgefahr
 6. Arbeiten unter ständiger oder überwiegender Einwirkung von Kälte — Hitze — starken Temperaturschwankungen — Feuchtigkeit — Nässe — Witterungseinflüssen
 7. Arbeiten unter besonderer Einwirkung von Lärm — Erschütterungen
 8. Arbeiten mit besonderer Belastung der Haut — der Schleimhäute
 9. Arbeiten, die besonders die Augen belasten — die Farbtüchtigkeit erfordern
 10. Arbeiten mit erheblicher nervöser Belastung, nämlich
 11. Durch sonstige Arbeiten:

....., den
(Tag der abschließenden Beurteilung)

.....
(Unterschrift des Arztes)

(Stempel)

Anlage 2
(zu § 5)

.....
Name und Anschrift des Arztes
(Stempel)

**Ärztliche Mitteilung
an die Eltern oder den Vormund**

gemäß § 46 Abs. 3 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 9. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 665)

An

....., den

Ihr Kind — Mündel *) wurde am von mir
(Name, Vorname)
untersucht — nachuntersucht *). Das wesentliche Ergebnis dieser Untersuchung ist:

.....
.....
.....

**) Ich empfehle, daß der / die Jugendliche möglichst bald einen Arzt — Zahnarzt *) zur Behandlung aufsucht, weil
.....

Andere Ratschläge:

**) Auf Grund der Untersuchungsergebnisse halte ich die Gesundheit des / der Jugendlichen durch die Ausübung
nachstehender Arbeiten für gefährdet:

Da der / die Jugendliche nach § 47 Abs. 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes mit diesen Arbeiten nicht beschäftigt
werden darf, empfehle ich, ihn / sie nicht einem Beruf zuzuführen — ihn / sie nicht in einer Tätigkeit zu belassen *),
bei dem / der diese Arbeiten verlangt werden.

**) Eine Nachuntersuchung habe ich bis spätestens zum angeordnet. Bitte sorgen Sie dafür,
daß sich der / die Jugendliche bis zu diesem Termin nachuntersuchen läßt.

.....
(Unterschrift des Arztes)

*) Zutreffendes unterstreichen ***) Gegebenenfalls streichen.

Anlage 3
(zu § 6)

Für den Arbeitgeber bestimmt!

.....
Name und Anschrift des Arztes
(Stempel)

Ärztliche Bescheinigung

gemäß § 46 Abs. 3 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 9. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 665)

....., den

Name und Vorname des / der Jugendlichen geb. am

Anschrift

Name und Anschrift der Eltern — des Vormundes *)

Der/Die Jugendliche wurde am von mir untersucht — nachuntersucht *).

**) Auf Grund der Untersuchung halte ich die Gesundheit des / der Jugendlichen durch die Ausübung nachstehender
Arbeiten für gefährdet:

.....

.....

Nach § 47 Abs. 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes darf der/die Jugendliche mit diesen Arbeiten nicht beschäftigt
werden.

.....
(Unterschrift des Arztes)

*) Zutreffendes unterstreichen. **) Gegebenenfalls streichen.



**Verordnung
über die Erfassung von Wehrpflichtigen für bestimmte Aufgaben
und über die Auskunftspflicht**

Vom 28. September 1961

Auf Grund des § 49 Abs. 2 und 3 und des § 50 Abs. 1 Nr. 7 und 8 und Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung vom 14. Januar 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 29) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Männer vom vollendeten achtzehnten bis zum vollendeten sechzigsten Lebensjahr können ohne Jahrgangsaufruf erfaßt werden, wenn sie in einem der in der Anlage aufgeführten Berufe ausgebildet sind, ihm angehören oder eine der dort genannten Tätigkeiten ausüben.

§ 2

(1) Alle natürlichen Personen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts haben, soweit sie nicht einer gesetzlichen Schweigepflicht unterliegen, auf Verlangen dem Bundesminister für Verteidigung oder den Wehrrersatzbehörden alle Angaben, die für eine Erfassung nach

§ 1 erforderlich sind, fristgemäß und unentgeltlich zu machen.

(2) Die nach Absatz 1 auskunftsberechtigten Stellen haben über den Inhalt der erteilten Auskünfte an der Erfassung und Musterung nicht beteiligten Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 3

Der Bundesminister für Verteidigung und die Wehrrersatzbehörden wählen die für die Erfassung nach § 1 in Betracht kommenden Wehrpflichtigen aus und benennen sie den Erfassungsbehörden zur Erfassung.

§ 4

Die Erfassung wird in der Regel ohne öffentliche Bekanntmachung durch schriftliche Befragung durchgeführt (§ 15 Abs. 2 Satz 2 des Wehrpflichtgesetzes).

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 28. September 1961

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Verteidigung
Strauß

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Anlage

(zu § 1)

Bauberufe

Maurer
 Poliere (Hoch- und Tiefbau)
 Bautischler
 Zimmerleute
 Betonierer
 Pflasterer
 Betonstraßenbauer
 Sprengmeister
 Brunnenbohrer
 Brunnenbauer
 Wasserbauwerker
 Rohrleger im Tiefbau
 Bohrmeister

Metallerzeuger und Metallbearbeiter

Dreher
 Metallfräser
 Schweißer (Elektro- und Autogen-)

Schmiede, Schlosser, Mechaniker und verwandte Berufe

Eisenschmiede
 Huf- und Beschlagschmiede
 Stahlschmiede
 Werkzeugmacher
 Maschinenschlosser
 Stahlbauschlosser
 Eisenschiffbauer
 Flugzeugklempner
 Blechkarosseriebauer
 Kühlerklempner
 Flugzeugmechaniker
 Kraftfahrzeugmechaniker
 Feinmechaniker
 Optikmechaniker
 Uhrmacher
 Zahntechniker
 Reparaturmechaniker
 Röntgenmechaniker
 Büchsenmacher
 Maschinenbauer
 Rohrlegemonteur
 Netzmeister (Gas- und Wassernetz)
 Rohrinstallateure
 Feinblechner
 Rohrnetzbauer
 Rohrschweißer

Elektriker

Kraftfahrzeugelektriker
 Flugzeugelektriker
 Fernmeldemonteur
 Fernmeldetechniker
 Telegrafbauhandwerker
 Elektromaschinenbauer
 Elektromechaniker
 Radarmechaniker
 Elektronikmechaniker
 Rundfunkmechaniker
 Fernsehmechaniker
 Freileitungs- und Kabelmonteur
 Hochspannungsmonteur
 Schaltanlagenmonteur
 Tonmechaniker

Chemiewerker

Mineralölverarbeiter
 Vulkanisierer
 Pyrotechniker
 Feuerwerksarbeiter
 Feuerwerkskörperhersteller

Holzverarbeiter und zugehörige Berufe

Holzkarosseriebauer
 Holzschiffbauer

Papierhersteller und -verarbeiter

Buchbinder

Lichtbildner, Drucker und verwandte Berufe

Fotografen
 Lichtpauser
 Fotolaboranten
 Lithografen
 Buchdrucker
 Offsetdrucker, Siebdrucker
 Schriftsetzer
 Reprinttechniker

Textilhersteller, Textilverarbeiter

Takler

Lederhersteller, Leder- und Fellverarbeiter

Bandagisten

Nahrungs- und Genußmittelhersteller

Bäcker
 Metzger

Ingenieure, Techniker und verwandte Berufe

Kraftfahrzeugingenieure
 Schiffbauingenieure
 Schiffsmaschinenbauingenieure
 Maschineningenieure
 Maschinenbauingenieure
 Flugzeugingenieure
 Elektroingenieure
 Elektroniker, Elektronikingenieure
 Radartechniker
 Rundfunktechniker
 Fernsehtechniker
 Bauingenieure (Hoch- und Tiefbau)
 Bautechniker (Hoch- und Tiefbau)
 Straßenbauingenieure
 Stahlbauingenieure
 Vermessungsingenieure
 Vermessungstechniker
 Chemiker
 Programmierer (Diplom-Mathematiker)
 Geodäten
 Tontechniker
 Wasserwerksingenieure
 Wasserbautechniker
 Werkstoffingenieure
 Werkstofftechniker
 Toningenieure
 Tonmeßtechniker
 Maschinenbetriebsführer
 Maschinenbetriebsleiter
 Mineralöltechniker
 chem.-techn. Assistenten

Technische Sonderfachkräfte

Programmierer (sofern nicht Diplom-Mathematiker)
 Chemielaboranten
 Technische Zeichner
 Taucher
 Filmtechniker
 Filmvorführer

Maschinisten und zugehörige Berufe

Schiffsmaschinisten
 Kranmaschinisten
 Baumaschinenführer
 Baggerführer
 Planierdraußenführer
 Pumpenmeister

Handelsberufe

Reeder
 Speditionskaufleute
 Schiffsmakler
 Befrachter

Verkehrsberufe

Kraftfahrer
 Seeleute
 Binnenschiffer
 Flugzeugführer
 Funker
 Stauer

Organisations-, Verwaltungs- und Büroberufe

Lochkartenfachpersonal
 (Kartenlocher, Lochkartenprüfer, -sortierer, -tabellierer)

Lageristen
 Lohnbuchhalter
 Statistiker (soweit nicht wissenschaftliche)

Gesundheitsdienst-Berufe

Ärzte
 Zahnärzte
 Apotheker
 Krankenpfleger
 Masseur, Masseuse und med. Bademeister
 Krankengymnasten
 Röntgenassistenten
 med.-techn. Assistenten
 Tierärzte
 Beschäftigungstherapeuten

Ubrige Berufe der Wissenschaft und des Geisteslebens

Psychologen
 Historiker
 Schriftleiter
 Bibliothekare
 Archivare
 Dokumentare
 Statistiker
 Geografen
 Biologen
 Meteorologen
 Dolmetscher, Sprachmittler

Künstlerische Berufe

Grafische Zeichner

Verordnung
zur Änderung des § 3 Abs. 1 des Tabaksteuergesetzes
Vom 28. September 1961

Auf Grund des Artikels 2 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 23. Februar 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 128) wird verordnet:

Artikel 1

In § 3 Abs. 1 Abteilung C Buchstabe a des Tabaksteuergesetzes vom 6. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 169), zuletzt geändert durch das Zweite Verbrauchsteueränderungsgesetz vom 16. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1323), wird für die Zeit bis zum 30. Juni 1962 hinter dem Wort „mindestens“ die Zahl „25“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 28. September 1961

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
Zweite Anordnung über die Zuständigkeit zu versorgungsrechtlichen Entscheidungen im Geschäftsbereich der Bundesjustizverwaltung Vom 19. September 1961	187 28. 9. 61	1. 10. 61
Verordnung Nr. 22/61 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt Vom 20. September 1961	188 29. 9. 61	Inkrafttreten gemäß § 4

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III

Bisher erschienen:

- Folge 1:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 1. Lieferung
30 Gerichtsverfassung und Berufsrecht der Rechtspflege — 300 Gerichtsverfassung — 301 Richter — 302 Entlastung der Gerichte, Rechtspfleger (44 Seiten; Einzelbezug 1,54 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)
- Folge 2:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 2. Lieferung
31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 310 Zivilprozeß, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung — 311 Vergleich, Konkurs, Einzelgläubigeranfechtung (206 Seiten; Einzelbezug 7,21 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)
- Folge 3:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 3. Lieferung
31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 312 Strafverfahren, Strafvollzug, Strafregister — 313 Haftentschädigungen, Gnadenrecht — 314 Aushlieferung und Durchführung. (112 Seiten; Einzelbezug 3,92 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)
- Folge 4:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 4. Lieferung
31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 315 Freiwillige Gerichtsbarkeit — 316 Verfahren bei Freiheitsentziehungen — 317 Verfahren in Landwirtschaftssachen — 318 Beurlaubung öffentlicher Urkunden (80 Seiten; Einzelbezug 2,80 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)
- Folge 5:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 6. Lieferung
36 Kostenrecht — 360 Gerichtskostengesetz — 361 Kostenordnung — 362 Kosten der Gerichtsvollzieher — 363 Kosten im Bereich der Justizverwaltung — 364 Gebührenbefreiungen — 365 Justizbeitreibungsordnung — 366 Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten — 367 Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen — 368 Gebührenordnung für Rechtsanwälte — 369 Gebühren und Auslagen von Rechtsbeiständen. (108 Seiten; Einzelbezug 3,71 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)
- Folge 6:** Sachgebiet 1 (Staats- und Verfassungsrecht) — Einzige Lieferung
10 Verfassungsrecht — 11 Staatliche Organisation — 12 Verfassungsschutz — 13 Bundesgrenzschutz (256 Seiten; Einzelbezug 8,96 DM zuzüglich 0,50 DM Versandgebühren.)
- Folge 7:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 13. Lieferung
23 Raumordnung, Bodenverteilung, Wohnungsbau, Siedlungs- und Heimstättenwesen, Wohnraumbewirtschaftung, Kleingartenwesen, Grundstücksverkehrsrecht (außer land- und forstwirtschaftlichem Grundstücksverkehrsrecht) (196 Seiten; Einzelbezug 6,86 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 8:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 2. Lieferung
20 Allgemeine innere Verwaltung — 203 Recht der im Dienst des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen — 2030 Beamte — 2031 Disziplinarrecht (164 Seiten; Einzelbezug 5,74 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 9:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 14. Lieferung
24 Vertriebene, Flüchtlinge, Evakuierte, politische Häftlinge und Vermißte (60 Seiten; Einzelbezug 2,10 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)
- Folge 10:** Sachgebiet 4 (Zivilrecht und Strafrecht) — 4. Lieferung
41 Handelsrecht — 410 Allgemeines Handelsrecht. (128 Seiten; Einzelbezug 4,48 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 11:** Sachgebiet 4 (Zivilrecht und Strafrecht) — 9. Lieferung
42 Gewerblicher Rechtsschutz — 420 Patentrecht — 421 Gebrauchsmusterrecht — 422 Recht der Arbeitnehmererfindungen — 423 Warenzeichenrecht — 424 Gemeinsame Rechtsvorschriften — 43 Vorschriften gegen den unlauteren Wettbewerb — 44 Urheberrecht — 440 Urheberrechtliche Vorschriften — 441 Verlagsrecht — 442 Geschmacksmusterrecht — Anhang 01-42, 01-43, 01-44 Mehrseitige Verträge (220 Seiten; Einzelbezug 7,70 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 12:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 1. Lieferung
20 Allgemeine innere Verwaltung — 200 Behördenaufbau — 201 Verwaltungsverfahren und -zwangsverfahren — 202 Verwaltungsgebühren (20 Seiten; Einzelbezug 0,70 DM zuzüglich 0,20 DM Versandgebühren.)
- Folge 13:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 5. Lieferung
21 Besondere Verwaltungszweige der inneren Verwaltung — 210 Paß-, Ausweis- und Meldewesen — 211 Personenstandswesen. (40 Seiten; Einzelbezug 1,40 DM zuzüglich 0,20 DM Versandgebühren.)
- Folge 14:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 7. Lieferung
21 Besondere Verwaltungszweige der inneren Verwaltung — 212 Gesundheitswesen — 2122 Ärzte und sonstige Heilberufe — 2123 Zahnärzte und Dentisten — 2124 Hebammen und Heilhilfsberufe (112 Seiten; Einzelbezug 3,92 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)
- Folge 15:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 5. Lieferung
32—35 Gerichte für besondere Sachgebiete. (80 Seiten; Einzelbezug 2,80 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)
- Folge 16:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 10. Lieferung
21 Besondere Verwaltungszweige der inneren Verwaltung — 213 Bauwesen — 214 Sachleistungsrecht, Enteignungsrecht — 215 Ziviler Bevölkerungsschutz. (68 Seiten; Einzelbezug 2,38 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)
- Folge 17:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 6. Lieferung
21 Besondere Verwaltungszweige der inneren Verwaltung — 212 Gesundheitswesen — 2120 Organisation des Gesundheitswesens — 2121 Apotheken- und Arzneimittelwesen, Gifte. (160 Seiten; Einzelbezug 5,60 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 18:** Sachgebiet 4 (Zivilrecht und Strafrecht) — 10. Lieferung
45 Strafrecht — 450 Strafgesetzbuch und zugehörige Gesetze — 451 Jugendgerichtsgesetz — 452 Wehrstrafrecht — 453 Einzelne strafrechtliche Nebengesetze — 454 Recht der Ordnungswidrigkeiten. (120 Seiten; Einzelbezug 4,20 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 19:** Sachgebiet 4 (Zivilrecht und Strafrecht) — 5. Lieferung
41 Handelsrecht — 411 Börsenrecht — 4110 Börsenvorschriften — 4111 Zulassung zum Börsenhandel — 4112 Feststellung des Börsenpreises — 4113 Abwicklung von Börsengeschäften — 4114 Zulassung zum Börsenterminhandel — 4115 Einzelzulassungen zum Börsenterminhandel (40 Seiten; Einzelbezug 1,40 DM zuzüglich 0,20 DM Versandgebühren.)
- Folge 20:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 8. Lieferung
21 Besondere Verwaltungszweige der inneren Verwaltung — 212 Gesundheitswesen — 2125 Lebens- und Genußmittel, Bedarfsgenstände (148 Seiten; Einzelbezug 5,18 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 21:** Sachgebiet 9 (Post- und Fernmeldewesen, Verkehrswesen, Bundeswasserstraßen) — 12. Lieferung
95 Schifffahrt — 951 Seeschifffahrt — 9510 Verwaltung und allgemeine Ordnung der Seeschifffahrt — 9511 Verkehrsordnung. (164 Seiten; Einzelbezug 5,74 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 22:** Sachgebiet 9 (Post- und Fernmeldewesen, Verkehrswesen, Bundeswasserstraßen) — 13. Lieferung
95 Schifffahrt — 951 Seeschifffahrt — 9512 Schiffsicherheit. (236 Seiten; Einzelbezug 8,26 DM zuzüglich 0,60 DM Versandgebühren.)
- Folge 23:** Sachgebiet 9 (Post- und Fernmeldewesen, Verkehrswesen, Bundeswasserstraßen) — 14. Lieferung
95 Schifffahrt — 9513 Schiffsbesatzung — 9514 Flaggenrecht — 9515 Seelotswesen — 9516 Strandung — 9517 Schiffsvermessung — 9518 Beförderung von Frachtstücken — 9519 Nord-Ostsee-Kanal (190 Seiten; Einzelbezug 6,72 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 24:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 3. Lieferung
20 Allgemeine innere Verwaltung — 203 Recht der im Dienst des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen — 2032 Besoldung, Reise- und Umzugskosten, Unterhaltszuschuß (91 Seiten; Einzelbezug 3,22 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)

Bestellungen sind zu richten an:

Sammlung des Bundesrechts
Bundesgesetzblatt Teil III, Köln 1, Postfach

Die Sammlung kann im Abonnement nur für alle Sachgebiete bezogen werden. Der Preis beträgt 5 Pf pro geliefertes Blatt im Format DIN A 4 einschl Umschlag und Versandkosten. Eine Abonnementbestellung bei der Post ist nicht möglich. Rechnungserteilung erfolgt postnumerando durch den Verlag nach dem Umfang der gelieferten Hefte.

Hefte einzelner Sachgebiete können bezogen werden zum Preis von 7 Pf pro Blatt einschl Umschlag zuzüglich Versandkosten gegen Voreinsendung des entsprechenden Betrages auf Postcheckkonto Köln 1128 „Sammlung des Bundesrechts Bundesgesetzblatt Teil III“ oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 5,— zuzüglich Zustellgebühr. Einzelsücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postcheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,10.